

4. Beginn und Ende des Amtes des Vertrauensrates.

Die Mitglieder des Vertrauensrates (also auch der Führer des Betriebes) legen vor der Gefolgschaft am Tage der Nationalen Arbeit, d. h. am 1. Mai, das feierliche Gelöbniß ab: in ihrer Amtsführung nur dem Wohle des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigennütziger Interessen zu dienen und in ihrer Lebensführung und Dienstleistung den Betriebsangehörigen Vorbild zu sein (§ 10 Abs. 1). Das Amt des Vertrauensrates beginnt nach seiner Verpflichtung, regelmäßig also am 1. Mai. Es endet jeweils am 30. April (§ 11).

5. Die Tätigkeit der Vertrauensmänner.

Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung kein Entgelt gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben (nachstehend b) notwendigen Ausfall von Arbeitszeit ist der übliche Lohn zu zahlen. Notwendige Aufwendungen sind von der Betriebsleitung zu erstatten. Diese hat auch die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 13).

6. Erlöschen des Amtes, Kündigung, Abberufung, Nachrüden der Stellvertreter.

aa) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt mit der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe, mit der rechtskräftigen Beurteilung durch das Ehrengericht zu Verweis, Ordnungsstrafe, Aberkennung der Befähigung zur Ausübung des Amtes eines Vertrauensmannes, Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3, § 38).

bb) Das Dienstverhältnis eines Vertrauensmannes kann nicht gekündigt werden. Von diesem Grundsatz bestehen drei Ausnahmen: Die Kündigung ist zulässig, wenn sie infolge Stilllegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Kündigung berechtigt (§ 14 Abs. 2).

cc) Der Treuhänder der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt eines abberufenen Vertrauensmannes erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Treuhänders an den Vertrauensrat (§ 14 Abs. 2).

dd) An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner in der sich aus der Vorschlagsliste ergebenden Reihenfolge. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrates neue Vertrauensmänner vom Treuhänder der Arbeit berufen (§ 15).

b) Einberufung und Aufgaben des Vertrauensrates.

1. Einberufung des Vertrauensrates.

Der Vertrauensrat wird nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einberufen. Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es verlangt (§ 12).

2. Pflichten und Aufgaben des Vertrauensrates.

aa) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen (§ 6 Abs. 1).

bb) Der Vertrauensrat hat folgende Aufgaben: Er hat dem Führer in allen Angelegenheiten des Betriebes beratend zur Seite zu stehen (§ 5). Er hat alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festsetzung von Bußen auf Grund der Betriebsordnung zu hören (§ 6 Abs. 2).

3. Das Recht des Vertrauensrates zur Anrufung des Treuhänders.

Die Mehrheit des Vertrauensrates kann gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Die Wirksamkeit der von dem Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird aber durch die Anrufung nicht gehemmt (§ 16).

IV. Wichtige Besonderheiten.

a) Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die mit dem Hauptbetrieb durch gemeinsame Leitung verbunden sind, gelten nur dann als selbständige Betriebe, müssen also einen selbständigen Vertrauensrat haben, wenn sie räumlich weit von dem Hauptbetrieb entfernt sind (§ 4 Abs. 2).

b) Befinden sich mehrere wirtschaftlich oder technisch gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Unternehmers, so muß dieser (oder, sofern er nicht selbst das Unternehmen leitet, der von ihm bestellte Führer des Unternehmens) zu seiner Beratung in sozialen Angelegenheiten aus den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe einen Beirat berufen (§ 17).

c) Inkrafttreten. Das Gesetz, insbesondere die vorstehend dargelegten Bestimmungen, treten am 1. Mai 1934 in Kraft.

d) Folgende Gesetze treten am 1. Mai 1934 außer Kraft: 1. das Betriebsrätegesetz samt den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bestimmungen, 2. das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 159), 3. das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (Reichsgesetzblatt S. 209) nebst Wahlordnung, 4. das Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 161), mit Ausnahme der Artikel III und V, samt den zu den aufgehobenen Vorschriften erlassenen Verordnungen, 5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 26. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 667).

Wilhelm Langewiesche im Verkehr mit seinem Drucker.

Ein Strauß Erinnerungen von N. Seiffert.

Auch mich drängt es, dem Verstorbenen einige Worte des Gedankens zu widmen, war es mir doch vergönnt, von Beginn seiner Verlagstätigkeit an die Drucklegung seiner Bücher zu betreuen. Mein Erleben mit diesem bedeutenden Verleger und Menschen möchte ich mir von der Seele schreiben.

Sein Bruder, Karl Robert Langewiesche, hatte mit seinem von Oscar Brandstetter in Leipzig gedruckten Erstlingswerk »Carlyle, Arbeiten und nicht verzweifeln« bekanntlich einen bedeutenden Erfolg. Bald darauf trat Wilhelm Langewiesche auf Empfehlung seines Bruders Robert mit Brandstetter in Verbindung; auch er sei im Begriff, einen Verlag zu gründen und beabsichtige, der Firma Brandstetter den Auftrag auf sein erstes Werk »Gedichtsammlung« zu erteilen. In erster Linie — das ist bezeichnend für die Gewissenhaftigkeit des Verstorbenen — wurde die finanzielle Seite von ihm selbst geklärt: das Vorhandensein ausreichender Mittel wurde nachgewiesen. Sodann wurden der Druckerei beruhigende Angaben wegen einer etwaigen Nachahmung des Unternehmens von Karl Robert Langewiesche gemacht bezüglich der typographischen Ausgestaltung des Buches. Karl Robert Langewiesche hatte sich auf blaue Umschläge (»Die blauen Bücher«) festgelegt, Wilhelm Langewiesche entschied sich für braune Umschläge (»Die braunen Bücher«). Hatte Karl Robert Langewiesche sein Werk in Antiqua setzen lassen, so wollte Wilhelm Langewiesche Fraktur wählen. Die Wahl der Type verursachte einiges Kopfzerbrechen. Wilhelm Langewiesche suchte nach einer klaren, schnörkelfreien Fraktur, die auch für ältere Leute gut lesbar sei; denn seine Bücher sollten für das ganze Volk, für jung und alt bestimmt sein. Schließlich fiel die Wahl nicht auf eine reine Fraktur, sondern auf die Offenbacher Schwabacher. Die Firma Klingspor hatte die Offenbacher Schwabacher als Handsatzschrift geschnitten, welche in ganz Deutschland damals als etwas Neues großes Aufsehen erregte und wegen ihrer guten Lesbarkeit besonders für Schulbücher sehr empfohlen wurde. Es gelang schließlich der Gesellschaft Typograph, nach Zahlung einer Abfindung an die Firma Klingspor die Genehmigung zum Schnitt der Matrizen für die Zeilenguß-Schmaschine zu erhalten. Damit begann der Siegeslauf dieser Schrift: unzählige Schulbücher und Werke wurden aus Offenbacher Schwabacher gesetzt, so auch das erste Buch des Verlages Wilhelm Langewiesche und viele folgende seiner Verlagskinder.

Das erste Verlagskind »Die Ernte« war zur Freude des jungen Verlegers ein großer Erfolg; ständig wurden neue Auflagen in Auftrag gegeben, und auch bei den sich anschließenden Büchern blieb das Glück dem Verstorbenen treu. Es war eine Zeit, die mir unvergessen bleiben wird. Viele Maschinen liefen ständig infolge der großen Auflagen. Es war »wirklich eine Lust zu leben«. Dabei nahm Wil-

